

Entschädigungssatzung der Gemeinde Buseck

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 30.03.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die für die Gemeinde Buseck ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2 Verdienstaufschlag

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 25,00 € je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werkzeuge, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

(2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen, Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 30,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 30,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 30,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 30,00
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 30,00

- der/die Jugendbeauftragte/r	EURO 30,00
- Mitglieder des Seniorenbeirates	EURO 30,00
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 30,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 30,00
- Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ Auszahlungswahlvorstände erhalten bei allen Wahlen und Bürgerentscheiden pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 50,00

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO 70,00
- Ausschussvorsitzende	EURO 35,00
- Fraktionsvorsitzende	EURO 50,00
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	EURO 70,00
- ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 40,00
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	EURO 40,00
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	EURO 30,00
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 30,00
- die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates	EURO 30,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von EURO 70,00 je Kalendertag.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 45,00. Nehmen ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung gleichzeitig die Schriftführerfunktion wahr, erhalten Sie je Sitzung an Aufwandsentschädigung den höheren Betrag Aufwandsentschädigung als Schriftführerin/Schriftführer. Schriftführerinnen oder Schriftführer, die hauptamtlich bei der Gemeinde beschäftigt sind, können entscheiden, ob sie eine Zeitgutschrift in Höhe der tatsächlich abgeleiteten Arbeitszeit oder eine Aufwandsentschädigung in Anspruch nehmen möchten.

(6) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Pauschale von 5 Euro zur Benutzung von digitalen Endgeräten für eine papierlose Gremienarbeit. Auf Wunsch werden nur noch Einladungen und Beschlussvorlagen (keine Anhänge) in Papierform versandt.

Es besteht auch weiterhin die Möglichkeit alle Papiervorlagen für die Gremienarbeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. In diesem Fall entfällt die Pauschale. Wer in mehr als einem Gremium vertreten ist, erhält die Pauschale nur einmal.

(7) Wird ein/e Beigeordnete/r mit Aufgaben nach § 70 Abs. 1 HGO beauftragt, wird ihm / ihr im Regelfall eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 300,00 €/Monat zzgl. der entstandenen Nebenkosten gezahlt.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- und Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Buseck, den 30.03.2023
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

Michael Ranft
Bürgermeister